



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 19 C 32/11

verkündet am : 01.07.2011

In dem Rechtsstreit

der GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft,
vertreten d.d. Vorstand Olaf Czernomoriez und Andre-
as Prohl,
Voßstraße 20, 10117 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Helmdach, Ahcin & Wesel,
Wielandstraße 18, 10629 Berlin,-

g e g e n

Straße , 10245 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Christian Weise,
Prenzlauer Allee 36, 10405 Berlin,-

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 19, auf die mündliche Ver-
handlung vom 20.05.2011 durch die Vizepräsidentin des Amtsgerichts Mittler für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15. Oktober 2010 zu zahlen. Im Übrigen
wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 49 %, der Beklagte 51% zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Zahlungsanspruch in Höhe von € aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Gaslieferungsvertrag zu. Ein darüber hinausgehender Zahlungsanspruch steht der Klägerin nicht zu, da die von ihr vorgenommenen Preiserhöhungen unwirksam waren.

Unstreitig bestand zwischen den Parteien zunächst ein Vertragsverhältnis über die Belieferung mit Gas nach dem Tarif der Klägerin „GASAG-Vario1“. Bei diesem Vertrag handelt es sich nach Auffassung des Gerichts in Übereinstimmung mit der Entscheidung des BGH vom 15.07.2009 (VIII ZR 225/07) und vom 13.10.2009 (VIII ZR 312/08) nicht um einen Tarif- bzw. Grundversorgungsvertrag im Sinne der §§ 1 Abs. 2 AVBGasV, 10 Abs. 1 EnWG 1998 bzw. 36 Abs. 1 EnWG 2005, sondern um einen Erdgasversorgungsvertrag mit Sonderpreiskonditionen, wie es in § 1 Nr. 2 der AGB der Klägerin ausdrücklich heißt, also um einen Sondervertrag, bei dem vorrangig die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Für die Frage, ob es sich um einen Tarif- bzw. Grundversorgungsvertrag oder um einen Versorgungsvertrag mit Sonderkonditionen handelt, kommt es darauf an, ob das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen - aus der Sicht des Abnehmers - im Rahmen einer Versorgungspflicht oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet (vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009 Rn 14, zitiert nach juris). Für den streitgegenständlichen Tarif „GASAG Vario“ hat der BGH ausdrücklich entschieden, dass es sich hierbei um einen Sonderkundenvertrag handelt (vgl. BGH WuM 2010, 436).

Die in diesen AGB enthaltene Preisanpassungsklausel (§ 3) ist unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, da sie den Beklagten als Kunden in unangemessener Weise benachteiligt (vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 225/07).

Gemäß § 306 Abs. 2 BGB tritt an die Stelle der unwirksamen Klausel die gesetzliche Regelung. Diese besteht darin, dass gemäß § 311 Abs. 1 BGB zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich ist. Die Regelung in § 4 Abs. 2 AVB-

GasV stellt keine gesetzliche Regelung im Sinne des § 306 Abs. 2 BGB dar, da diese nach § 1 Abs. 2 AVBGasV nur für Tariffkunden gilt und nicht für Sonderkunden (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 2010, VIII ZR 81/08 Rn 25, zitiert nach juris).

Es gibt weder Veranlassung von den Grundsätzen der Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen, noch ergibt sich im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung die Annahme einer Berechtigung zur einseitigen Preiserhöhung durch die Beklagte.

Auch aufgrund der Bedingungen des Tarifs „GASAG Komfort“, den die Klägerin ab dem 1. Januar 2007 dem Vertragsverhältnis mit dem Beklagten zugrunde legte, war sie nicht zu einseitigen Preiserhöhungen berechtigt. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Klägerin zunächst zur Kündigung des Tarifs GASAG-Vario 1 berechtigt war.

Denn § 5 Abs. 2 GasGVV (als Nachfolgebestimmung zu § 4 AVBGasV) ist nicht aufgrund des Schreibens der Klägerin vom 11.11.2006 in das Vertragsverhältnis einbezogen worden. Zwar heißt es in dem Schreiben, man müsse infolge von Gesetzesänderungen den Erdgasliefervertrag zu den bisherigen Bedingungen zum 31.12.2006 beenden, so dass es dem Wortlaut nach als Kündigung aufgefasst werden kann. Die Klägerin unterbreitete auch gleichzeitig ein Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages, nachdem der Kunde nunmehr auf der Grundlage von „GASAG Komfort“ beliefert wird. Jedoch konnte der Empfänger des Schreibens den Formulierungen nicht mit der gebotenen Klarheit entnehmen, dass dieses Angebot mit massiven Änderungen in den Vertragsbedingungen einhergehen sollte, insbesondere, dass die Natur des Vertrages von einem Sondervertrag auf der Grundlage von AGB zu einem Grundversorgungsvertrag auf der Grundlage der GasGVV wechselte (vgl. hierzu Landgericht Berlin, Urteil vom 7. Dezember 2010, 16 S 19/09). Aus der Sicht des Kunden war die Umbenennung lediglich formaler Natur, um den erwähnten Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen. Dieser Eindruck wurde durch die Betonung der Klägerin verstärkt, dass die ab 1.1.2007 eintretende Preiserhöhung nur der Anhebung der Mehrwertsteuer geschuldet sei, während das Entgelt ohne diese Anhebung stabil bleibe („Mit anderen Worten: Ohne die Mehrwertsteuererhöhung wäre ihr Preis gleich geblieben“). So wurden dem Schreiben auch weder neue Vertragsbedingungen noch eine Übersicht über andere zur Wahl stehende Tarife beigelegt. Insgesamt wurde damit dem Kunden und somit auch dem Beklagten der Eindruck vermittelt, es bleibe letztlich "alles beim Alten" (vgl. Landgericht Berlin aaO).

Auch nach § 3 Ziffer 1 AGB (2005) in Verbindung mit der öffentlichen Mitteilung der Klägerin in der Berliner Tagespresse ist ein einseitiges Preiserhöhungsrecht der Klägerin nicht gegeben, da diese Preisanpassungsklausel unwirksam nach § 307 Abs. 1 BGB ist (vgl. BGH NJW 2009, 2662, 2664 ff.). Denn sie übernimmt nicht - was zulässig wäre - den § 4 AVBGasV in den Vertrag, sondern

weicht davon - bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung - nachteilig ab. So ermöglicht § 4 AVB GasV die Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten an Tarifkunden nur insoweit, als die Kostensteigerung nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird. Die Preisanpassungsklausel sieht hingegen die uneingeschränkte Weitergabe von Bezugskostensteigerungen vor. Damit ermöglicht sie der Klägerin eine Preiserhöhung wegen gestiegener Gasbezugskosten auch dann, wenn sich ihre Kosten insgesamt nicht erhöht haben, und ermöglicht damit eine Verschiebung des vertraglich vereinbarten Äquivalenzverhältnisses zum Nachteil der Kunden der Klägerin. Als Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Klausel ist der Vertrag im Übrigen gemäß § 306 Abs. 1 BGB wirksam; er richtet sich insoweit nun nach den gesetzlichen Regelungen, § 306 Abs. 2 BGB.

Die Klägerin konnte eine Preisanpassung auch nicht nach Ziff. 4 Besondere Geschäftsbedingungen (2007) vornehmen. Zum einen wurden die neuen Geschäftsbedingungen nicht wirksam in den Vertrag der Parteien einbezogen. Weder durch die öffentliche Bekanntmachung noch durch eine (konkludente) Einigung der Parteien fand eine solche Einbeziehung statt. Darüber hinaus verstößt auch die neue Klausel gegen § 307 BGB und ist damit unwirksam, da auch sie die Pflicht zur Preissenkung bei gefallenen Bezugskosten nicht aufnimmt (vgl. BGH Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 56/08).

Auch eine ergänzende Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 und 242 BGB, welche gemäß § 306 Abs. 2 BGB grundsätzlich möglich ist, vermag der Klägerin kein einseitiges Preiserhöhungsrecht, wie in der unwirksamen Preisanpassungsklausel festgeschrieben, zu vermitteln. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt (vgl. BGH 14.7.2010, VIII ZR 246/08, Tz. 50 a.E. mit Verweis auf BGHZ 90, 69, 77 f; 137, 153, 157). Eine behauptete Existenzbedrohung jedoch stellt keine im Individualrechtsstreit zu beurteilende einseitige Verschiebung des konkreten Vertragsgefüges dar, so dass dahingestellt bleiben kann, ob der entsprechende Vortrag der Klägerin hierzu ausreicht (vgl. Amtsgericht Mitte, 17 C 567/09, Urteil vom 21.4.2010; 17 C 464/09, Urteil vom 10.03.2010).

Die Parteien haben den erhöhten Preis auch nicht rechtsgeschäftlich nach §§ 311, 145 ff BGB vereinbart. So ist in dem Preiserhöhungsverlangen von Energieversorgungsunternehmen, publiziert in der Tagespresse, kein Angebot und in dem Fehlen eines zeitnahen Widerspruchs und in dem Weiternutzen des Gases durch die Kunden keine Annahme zu sehen. In den öffentlichen Bekanntmachungen der Klägerin vor den fraglichen Preiserhöhungen liegt kein Angebot, da es dafür

der Klägerin am erforderlichen Erklärungsbewusstsein bzw. an dem damit korrespondierenden Rechtsfolgewillen fehlt. Denn mit diesen öffentlichen Bekanntmachungen wollte die Klägerin aus der maßgeblichen Sicht der Kunden als Erklärungsempfänger kein Angebot abgeben, sondern von ihrem vermeintlichen Recht auf einseitige Bestimmung nach der unwirksamen Preisanpassungsklausel im Vertrag Gebrauch machen. Hierfür bedarf es aber keiner Einigung mit den Kunden. Aus der Sicht der Kunden kann dies daher nicht als Angebot auf Änderung des Vertrags hinsichtlich eines neuen Gaspreises verstanden werden (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 29. Mai 2009, 19 U 52/08; Amtsgericht Mitte, Urteil vom 21. April 2010, 17 C 167/09). Darüber hinaus fehlt es an einer Annahme durch den Beklagten. Zwar kann der Zugang der Annahme bei der Klägerin gemäß § 151 BGB entbehrlich sein. Eine irgendwie geartete, nach außen tretende Bestätigung des Annahmewillens ist aber dennoch erforderlich. Eine solche ist in dem Weiternutzen des Gases durch den Beklagten aber nicht zu erkennen. So fehlt es auch bei der Annahme an dem erforderlichen Erklärungsbewusstsein bzw. Rechtsfolgewillen. Denn der Beklagte musste als Kunde durch die Art der öffentlichen Bekanntmachung davon ausgehen, dass die Klägerin von ihrem vermeintlichen Recht auf einseitige Preiserhöhung Gebrauch machte. Er ging also gerade davon aus, dass zum Zustandekommen der Preiserhöhung keine Zustimmung seinerseits erforderlich ist. Dass er mit dem Weiternutzen des Gases statt dessen eine rechtsgeschäftliche Handlung vornehmen könnte, kann ihm nicht bewusst gewesen sein (vgl. OLG Hamm aaO). Im vorliegenden Fall liegt aber noch nicht einmal eine vorbehaltlose, vollständige Zahlung des Beklagten vor. Vielmehr hat er stets die Gasrechnung nur unter Vorbehalt beglichen und den jeweiligen Rechnungen der Klägerin widersprochen. Für die Annahme einer stillschweigenden Preisvereinbarung auch bei Sondernormverträgen spricht auch nicht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. So beziehen sich die Urteile, in denen der BGH die Konstruktion der wirksamen Einigung anerkannt hatte (BGH Urteil vom 13.6.2007, VIII ZR 36/06, BGH Urteil vom 19.11.2008, VIII ZR 138/07, BGH Urteil vom 8.7.2009, VIII ZR 314/07), allesamt auf Tarifkundenverträge, nicht aber auf Sonderkundenverträge.

Nach dem vereinbarten und mangels einseitigen Preiserhöhungsrechts weiterhin gültigen Arbeitspreis von 0,04200 €/kWh stand der Klägerin damit für den Zeitraum vom 04.01.2006 bis 02.01.2007 ein Betrag in Höhe von € zu (Arbeitspreis netto kWh x 0,04200 €, Grundpreis netto 95,74 € zzgl. MwSt), welchem Abschlagszahlungen des Beklagten in Höhe von € gegenüber standen. Für den Zeitraum vom 03.01.2007 bis 03.01.2008 standen einer berechtigten Forderung der Klägerin in Höhe von € (Arbeitspreis netto kWh x 0,04200 €, Grundpreis netto 96,26 € zuzüglich MwSt) Abschlagszahlungen des Beklagten in Höhe von € gegenüber. Für den Zeitraum vom 04.01.2008 bis zum 05.01.2009 standen einer berechtigten Forderung der Klägerin in Höhe von € (Arbeitspreis netto kWh x 0,04200 EUR, Grundpreis netto 96,53 € zzgl. MwSt) keine Abschlagszahlungen des Beklagten

gegenüber. Für den Zeitraum 06.01.2009 bis 05.01.2010 standen einer berechtigten Forderung der Klägerin in Höhe von € (Arbeitspreis netto kWh x 0,04200 €, Grundpreis netto 96,00 €, zzgl. MwSt) Abschlagszahlungen des Beklagten in Höhe von € gegenüber.

Es ergeben sich in der Übersicht also folgende Forderungen

04.01.2006 - 02.01.2007:	€
03.01.2007 - 03.01.2008:	€
04.01.2008 -05.01.2009:	€
06.01.2009 -05.01.2010:	€

Verrechnet man die Nachforderungen und Guthaben entsprechend den Gepflogenheiten der Klägerin miteinander, so schuldet der Beklagte aus der Rechnung vom 28.09.2010 über den Zeitraum 04.01.2008 bis 05.01.2009 noch €.

Der klägerische Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen. Die streitentscheidenden Rechtsfragen sind bereits höchstrichterlich entschieden. Von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wurde nicht abgewichen.

Mittler

Ausgefertigt

Miner
Miner
Justizbeschäftigte

